

Imbissverkauf mit Nachspiel

Die Interpretation von zum Teil umfangreichen Vertragswerken enden häufig vor Gericht. Eine Frau, die ihren Betrieb verkauft hat, musste die letzten beiden Raten des Kaufpreises von 14.000 Euro beim Handelsgericht und Oberlandesgericht Wien einklagen, weil der Treuhänder das Geld ungerechtfertigt zurückhielt. Das berichtet die D.A.S Rechtsschutz. Demnach verkaufte die R. KEG der B. KEG ein Schnellimbisslokal samt Inventar und Warenlager. Die letzten Kaufpreistraten sollten monatlich von der A Wirtschaftstreuhand GmbH, die als Treuhänderin beider Parteien fungierte, überwiesen werden. Damit wollte sich die Käuferin davor schützen, gegenüber Lieferanten für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb vor der Übernahme des Lokals aufkommen zu müssen: In einem solchen Fall würde sie der A Treuhand GmbH den Auftrag geben, die Ratenzahlungen einzustellen. Als jedoch nur mehr zwei Raten à 7.000 Euro offen waren, bemängelte die B. KEG das Fehlen einer Klimaanlage - und beauftragte die A Treuhand GmbH die Zahlungen einzustellen. Die Verkäuferin brachte Klage gegen die Wirtschaftstreuhand ein: Zum einen wäre das Rückbehalten von Raten nur für den Fall von „Altforderungen vorgesehen“. Und zum anderen sei das Vorhandensein einer Klimaanlage nicht zugesagt, da im Inventar lediglich „Lüftungsanlage, Heizungsanlage, Sanitäranlage“ gelistet seien. Die Klage wurde vom Erstgericht abgewiesen mit der Begründung, dass der Wille der Parteien so zu interpretieren sei, dass die Zurückhaltung von Kaufpreisresten auch bei Fehlen eines in der Inventarliste angeführten Gegenstands zutreffen solle. Erst in der Berufung führte der Anwalt aus, dass die Zurückbehaltung restlicher Raten nur bei „Altschulden“ statthaft sei, und dass Klimaanlage nicht gleich Lüftungsanlage sei.